

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 09.02.2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 106.28	Beschlussvorlage-Nr. GR-2021-002
Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern“	Sachbearbeiter: Frau Hog

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der “Richtlinien zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern“.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ringsheim hat im März 2020 „Richtlinien zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern“ erlassen, um Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, in eine Photovoltaikanlage möglichst mit Batteriespeicher zu investieren.

Das Förderangebot der Gemeinde wurde sehr gut angenommen. Bereits nach wenigen Tagen waren die Mittel aufgebraucht, im April wurde der Fördertopf aufgestockt. Die insgesamt im Haushaltsjahr 2020 zu Verfügung gestellten 8.000 Euro wurden vollständig ausgeschöpft. Die Leistung der 2020 geförderten und installierten Anlagen beträgt über 133 kwp.

Es gibt derzeit einen Überhang von sechs Antragstellern, die auf eine Förderung in 2021 hoffen. Die Gemeinde möchte weiterhin mit einer einfachen und bürokratiearmen Förderung die Bürgerinnen und Bürger unterstützen.

Damit von den im Haushalt eingestellten Fördermitteln möglichst zahlreiche Antragsteller profitieren können, da die Förderung auch ausreichend hoch war und auch weil die Preise für die Anlagen stetig sinken schlägt die Verwaltung vor, die einzelnen Förderbeträge etwas zu reduzieren.

Förderhöhe nach den **bisherigen** Richtlinien:

„5. Höhe der Förderung

Die Förderung für die unter 4. genannten Anlagen beträgt:

- | | |
|---|--|
| 1. Für Photovoltaikanlagen | 100,00 Euro pro kw_p , max. 500 Euro |
| 2. Für Batteriespeicher | 10% der Anschaffungskosten, max. 500 Euro |
| 3. Für Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher | 150,00 Euro pro kw_p , max. 750 Euro für die Photovoltaikanlage sowie 15% der Anschaffungskosten, max. 750 Euro für den Batteriespeicher |

Zuschüsse Dritter (z.B. KFW, Energieversorger o.ä.) sind förderunschädlich, sofern dadurch nicht die Erstattung der Gesamtkosten der Anlage/n überschritten wird.“

Vorschlag zur Änderung der Richtlinien:

„5. Höhe der Förderung

Die Förderung für die unter 4. genannten Anlagen beträgt:

- | | |
|--|--|
| 1. Für Photovoltaikanlagen | 75,00 Euro pro kwp, max. 375 Euro |
| 2. Für Batteriespeicher | 10% der Anschaffungskosten, max. 375 Euro |
| 3. Für Photovoltaikanlagen
mit Batteriespeicher | 125,00 Euro pro kw _p , max. 625 Euro
für die Photovoltaikanlage sowie
15% der Anschaffungskosten, max. 625 Euro
für den Batteriespeicher |

Zuschüsse Dritter (z.B. KFW, Energieversorger o.ä.) sind förderunschädlich, sofern dadurch nicht die Erstattung der Gesamtkosten der Anlage/n überschritten wird.“

Anlage:

Richtlinien, 1. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten sind abhängig von der Nachfrage. Im Haushalt 2021 sind 8.000 Euro für die Förderung eingestellt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Richtlinien

zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern

1. Änderung

(bereinigte Fassung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 09. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Zweck

Die Gemeinde Ringsheim fördert durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse die Installation von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern die lokale, ökologische und erneuerbare Produktion von Strom sowie deren Speicherung.

Die Förderung soll Anstoß geben, in solche Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu investieren und somit eigenverantwortlich zur Energiewende beizutragen. Gleichzeitig sollen so klimaschädliche Emissionen verringert werden.

2. Geltungsbereich/Antragsberechtigte

Die Richtlinien gelten für alle Ringsheimer/-innen, Vereine, Kirchen, Institutionen, Gewerbebetriebe und Eigentümer/-innen von Ringsheimer Immobilien.

Gefördert wird jeweils nur ein Antrag pro Grundstück.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten ausschließlich für die Installation von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern auf der Gemarkung Ringsheim soweit diese nicht durch Denkmalschutz oder andere geltende Rechtsvorschriften untersagt sind.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Die Neuinstallation oder die Erweiterung von Photovoltaikanlagen
2. Die Neuinstallation oder die Erweiterung von Batteriespeichern

Nicht gefördert werden:

1. Bereits in Betrieb befindliche Anlagen oder Batteriespeicher
2. Eigenbauanlagen und Prototypen
3. Gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren Teile überwiegend gebraucht sind
4. Anlagen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Bebauungspläne, o.ä.) ohnehin installiert werden müssen.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung für die unter 4. genannten Anlagen beträgt:

- | | |
|--|---|
| 1. Für Photovoltaikanlagen | 75 Euro pro kwp, max. 375 Euro |
| 2. Für Batteriespeicher | 10% der Anschaffungskosten, max. 375 Euro |
| 3. Für Photovoltaikanlagen
mit Batteriespeicher | 125,00 Euro pro kwp, max. 625 Euro
für die Photovoltaikanlage sowie
15% der Anschaffungskosten, max. 625 Euro
für den Batteriespeicher |

Zuschüsse Dritter (z.B. KfW, Energieversorger o.ä.) sind förderunschädlich, sofern dadurch nicht die Erstattung der Gesamtkosten der Anlage/n überschritten wird.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Baubeginn bzw. Installation zu stellen.

Anträge sind schriftlich, mittels vorgesehenen Antragsformulars sowie der Zustimmung zu den dort genannten geltenden weiteren Voraussetzungen und den jeweiligen Anlagen bei der Gemeindeverwaltung Ringsheim, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim zu stellen.

Die Bearbeitung der Anträge und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei der Antragsstellung Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die fehlenden Unterlagen vollständig nachgereicht werden.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Installation der Anlage sowie nach Vorlage einer aussagekräftigen Rechnungskopie ausbezahlt.

Die Gemeinde Ringsheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu prüfen.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ringsheim im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern die bereitgestellten Mittel im Antragsjahr nicht ausreichen, können die noch vorliegenden Anträge auch im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

Gewährte Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn diese für andere Zwecke als diejenigen, für welche sie bewilligt wurden, verwendet werden und/oder wenn diese Anlagen innerhalb von weniger als 5 Jahren demontiert, zweckentfremdet oder außer Betrieb genommen werden.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Ausnahmefällen im Wege einer Einzelfallentscheidung von diesen Richtlinien abweichen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 04. März 2020 außer Kraft

Ringsheim, den 11. Februar 2021

Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ringsheim, den

Pascal Weber
Bürgermeister